

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIEN UND SENIOREN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
FAX: 0711 123-3999

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Peter Straub MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 4. August 2010  
Durchwahl 0711/123-3819  
Name Frau Adler  
Aktenzeichen 55-0141.5/14/6657  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Andreas Hoffmann u.a. CDU**  
**- Patientenschutzgesetz**  
**- Drucksache 14/6657**

**Ihr Schreiben vom 14. Juli 2010**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Behandlungsfehler in den Jahren 2006 bis 2009 bei Gutachterkommissionen in Baden-Württemberg gemeldet und wie viele Fälle davon von den Gutachterkommissionen anerkannt wurden;*

Nach Mitteilung der Landesärztekammer Baden-Württemberg stellt sich die Zahl der Behandlungsfehler in den Jahren 2006 bis 2009 bei den Gutachterkommissionen für Fragen ärztlicher Haftpflicht der Landesärztekammer wie folgt dar:

	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Zahl der Anträge	891	980	1060	1008
Sachentscheidungen	589	629	661	667
Behandlungsfehler bejaht	141	166	178	175

Bei den Gutachterkommissionen für Fragen zahnärztlicher Haftpflicht der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg stellt sich nach Auskunft der Landes Zahnärztekammer die Zahl der Behandlungsfehler in den Jahren 2006 bis 2009 folgendermaßen dar:

	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Zahl der Anträge	218	211	217	211
Behandlungsfehler				
– Behandlungsfehler und Kausalität des Fehlers für den Schadenseintritt bejaht,	26	27	23	20
– Behandlungsfehler bejaht, Gesundheitsschaden verneint,	18	3	8	4
– Behandlungsfehler bejaht, Kausalität des Fehlers für den Schadenseintritt verneint	2	-	-	-

2. *ob ihr bekannt ist, welchen Zeitplan die Bundesregierung für die Einbringung eines Patientenschutzgesetzes (Koalitionsvertrag Bund Seite 90) vorgesehen hat;*

Nach dem aktuellen Bericht des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten anlässlich der 83. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder am 1. Juli 2010 finden bis Ende dieses Jahres Informationsgespräche des Patientenbeauftragten der Bundesregierung mit allen Gruppierungen statt, um umfassend den Handlungsbedarf und die Regelungsmöglichkeiten zu einem Patientenrechtegesetz zu prüfen.

Ende des Jahres sollen die Ergebnisse bewertet und zu einem Diskussionspapier zusammengefasst werden. Ziel des Patientenbeauftragten der Bundesregierung ist es, das parlamentarische Verfahren im nächsten Jahr einzuleiten.

Ein wichtiger Schritt für den Patientenschutz ist bereits getan. Die Unabhängige Verbraucher- und Patientenberatung wurde im Gesetzentwurf zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der Gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG-§ 65b SGB V) gesetzlich verankert. Damit wird sichergestellt, dass die bisher bis Ende 2010 über ein Modellprojekt finanzierte Unabhängige Verbraucher- und Patientenberatung künftig ab Januar 2011 durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen dauerhaft eingerichtet und finanziert wird. Mit der Unabhängigen Verbraucher- und Patientenberatung erhalten die Patientinnen und Patienten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Leistungsträgern und bei medizinischen Entscheidungen Unterstützung.

3. *ob ihr bekannt ist, welche konkreten Zielsetzungen der Bund mit der Formulierung eines Patientenschutzgesetzes über die im Koalitionsvertrag hinaus beschriebenen Eckpunkte verfolgt;*

In dem Patientenrechtegesetz sollen nach dem in Ziffer 2 genannten Bericht des Patientenbeauftragten der Bundesregierung folgende inhaltlichen Schwerpunkte geregelt werden:

Die Rechte der Patientinnen und Patienten gegenüber den Leistungsträgern, zum Beispiel den Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern sollen gestärkt werden. Leistungen, auf die Patientinnen und Patienten einen Anspruch haben, sollen ihnen unbürokratisch und ohne langwierige Auseinandersetzungen zur Verfügung gestellt werden. Es soll daher unter anderem die Frage geprüft werden, wie Leistungsträger zu einer zeitnahen Entscheidung veranlasst werden können.

Weiteres Ziel ist die Reduzierung von Behandlungsfehlern durch fehlerpräventive Maßnahmen wie zum Beispiel die Implementierung flächendeckender Risikomanagement- und Fehlermeldesysteme im ambulanten und stationären Bereich.

Weiterer Schwerpunkt soll die Sicherstellung transparenter und zügiger Verfahren bei der Schädigung von Patientinnen und Patienten durch Behandlungsfehler sein, wie zum Beispiel die Erleichterung der Beweislast.

4. *welche Vorstellungen es in der Landesregierung zu einem Patientenschutzgesetz gibt;*

Grundlage für ein Patientenrechtegesetz bildet der von der Bundesregierung zu Beginn des Jahres 2011 angekündigte Diskussionsentwurf, der die Anregungen und Informationen

aller Gruppierungen ausgewertet und den Handlungsbedarf aufzeigt. Sobald der Diskussionsentwurf von der Bundesregierung erarbeitet worden ist, wird die Landesregierung an der inhaltlichen Ausgestaltung des Patientenrechtegesetzes mitwirken.

Bedarfsgerechte Patienteninformationen sind ein wichtiges Element von Therapie und Gesundheitsschutz sowie von Prävention und Gesundheitsförderung. Die Stärkung der Patientenrechte und die Stärkung der Fähigkeit zum Selbstmanagement ist deshalb auch ein wichtiges Thema im Rahmen der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg.

*5. ob sie den Vorschlag unterstützt, dass künftig Patientenvertreter in den Gutachterkommissionen der Ärztekammern mitwirken sollen;*

Die Einrichtung der Gutachterkommissionen ist ein freiwilliges Verfahren der Landesärztle- und Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. Die gegenwärtigen Verfahren der Gutachterkommissionen lassen es bereits jetzt zu, dass die Patienten einen Vertreter, zum Beispiel einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung von Verfahrensverhandlungen beauftragen oder zusammen mit dieser Vertrauensperson das Verfahren durchführen. Zudem sollen die Gutachterkommissionen den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern. Hiervon wird nach Auskunft der Ärztekammern auch in der Mehrzahl der Fälle Gebrauch gemacht. Im Rahmen der mündlichen Erörterung besteht die Möglichkeit, dass sich die am Verfahren Beteiligten, d.h. der Patient und/oder sein Vertreter einerseits, mit dem betroffenen Arzt oder den betroffenen Ärzten andererseits, zur außergerichtlichen Klärung an einen Tisch setzen und die Frage, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, gemeinsam erörtern. Im Rahmen der mündlichen Erörterung werden die Patienten über die Beurteilung des Sachverhaltes informiert und die Fragen der Patienten diskutiert und beantwortet.

Nach dem Statut für die Gutachterkommissionen der Landesärztle- und Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für Fragen ärztlicher Haftpflicht bzw. zahnärztlicher Haftung ist ausdrückliches Ziel der Gutachterkommissionen, durch objektive Begutachtung ärztlichen und zahnärztlichen Handelns dem durch einen behaupteten Behandlungsfehler in seiner Gesundheit geschädigten Patienten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt/dem Zahnarzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern. Die objektive Begutachtung findet somit in den Gutachterkommissionen statt, die sich zusammensetzen aus einem Juristen, einem durch langjährige Berufstätigkeit erfahrenen niedergelassenen Arzt/Zahnarzt und einem Arzt/Zahnarzt, der in demselben medizinischen Fachgebiet oder fachlichen Bereich tätig ist, wie der behandelnde Arzt/Zahnarzt. Die Mitglieder der Gutachterkommissionen verfügen über langjährige Berufserfahrung und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

Angesichts der gegenwärtigen Ausgestaltung der Verfahren der Gutachterkommissionen der Landesärzte- und Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer (verpflichtenden) Beteiligung eines Patientenvertreters. Des Weiteren wird die Mitwirkung von Patientenvertretern in den Gutachterkommissionen insbesondere von einer Klärung der Fragen abhängig sein, wie deren Beteiligung, Funktion und fachliche Qualifikation ausgestaltet sein soll und welche Person oder Institution als geeignete Patientenvertretung in Betracht kommen könnte. Es gibt Verbraucherschutzinstitutionen und eine Vielzahl von Organisationen und Gruppierungen im Bereich der Selbsthilfegruppen, die Patienteninteressen wahrnehmen.

Die Frage einer Beteiligung eines Patientenvertreters stellt sich eher angesichts von Verfahren von Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen, die ausschließlich im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden und kein entsprechendes mediatives Element vorsehen, wie nach der Verfahrensordnung der Landesärzte- und Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg möglich.

6. *welche Aufgaben der Patientenbeauftragte der Bundesregierung wahrnimmt, in welcher Form er mit den Bundesländern zusammenarbeitet und welche Mitwirkungsrechte dieser bei der Formulierung eines Patientenschutzgesetzes hat.*

Dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung ist in § 140h SGB V die Aufgabe zugewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Belange von Patientinnen und Patienten berücksichtigt werden. Insbesondere zielt das Gesetz hierbei auf eine umfassende und unabhängige Beratung und Information sowie auf die Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung ab.

Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben von den Bundesministerien bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben zu beteiligen, soweit die Rechte und der Schutz der Patientinnen und Patienten berührt sind (§ 140h Abs. 3 SGB V). Dem korrespondiert ein entsprechendes Mitwirkungsrecht des Patientenbeauftragten der Bundesregierung. Dies bedeutet, dass der Patientenbeauftragte der Bundesregierung frühzeitig bei der Erarbeitung eines Patientenrechtegesetzes einzubinden ist. Nach dem Bericht des Patientenbeauftragten der Bundesregierung (vgl. Ziffer 2) werden von diesem entscheidende Impulse und Anregungen für das Patientenrechtegesetz gegeben werden.

Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung arbeitet über die entsprechenden Bundesorganisationen indirekt mit den Länderkammern zusammen.

Zum anderen erfolgt ein gemeinsamer fachlicher Austausch mit den Bundesländern beispielsweise im Rahmen der jährlich stattfindenden Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Monika Stolz MdL  
Ministerin